

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinstp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 86.

36. Jahrgang.
Dienstag, den 23. Juli

1889.

Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Auf Antrag der Erben weil. des Wirthschaftsbesizers **Carl August Eduard Fuchs** in Oberstüchgrün soll das zum Nachlasse desselben gehörige, auf 7000 M. gewürderte Viertelgut Fol. 86 des Grund- und Hypothekenbuchs für Oberstüchgrün Nr. 88 des dasigen Brand-Cat. und Parzellen Nr. 671, 678a, 678b, 979, 837, 838 und 950 des Flurbuchs

Montag, den 12. August 1889,

Vormittags 11 Uhr

im **Nachlasshause in Oberstüchgrün** unter den im Termine bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Kaufslustige werden geladen, sich am gedachten Tage zum Bieten bis Vormittags 11 Uhr anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und hierauf der Versteigerung zu gewärtigen.

Eibenstock, am 18. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Besicht.

Sch.

In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 196, Firma: Jakob Kessler in Eibenstock, ein versiegeltes Packer, Serie III, angeblich enthaltend: 27 Zeichnungen für **Aleiderbesähe**, Fabriknummern: 8244 bis mit 8270,

Nr. 197, Firma: Jakob Kessler in Eibenstock, ein versiegeltes Packer, Serie IV, angeblich enthaltend: 39 Zeichnungen für **Aleiderbesähe**, Fabriknummern: 8271 bis mit 8309, Flächenzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 17. Juli 1889, Vormittags $\frac{1}{4}$, 12 Uhr.

Eibenstock, am 20. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Besicht.

I.

Bekanntmachung.

Die für die Wasserbeschädigten im Königreich Sachsen in hiesiger Stadt veranstaltete Sammlung hat den Betrag von 342 Mark 22 Pf. ergeben. Unter dem Ausdruck des wärmsten Dankes wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sammelisten an Rathsstelle zur Einsichtnahme ausliegen.

Eibenstock, den 19. Juli 1889.

Der Stadtrath.

In Vertretung: **Com.-Rath Girschberg.**

Rt.

Bekanntmachung.

Da die für die vorige Woche angekündigte **Reparatur an dem Glocken-**

stuhle nicht vorgenommen werden konnte, weil die Firma G. A. Sauck in Leipzig den dazu bestimmten Monteur anderweit verwenden mußte, so wird dieselbe in dieser Woche zur Ausführung kommen und voraussichtlich mit nächstem Donnerstag beendigt sein.

Eibenstock, den 22. Juli 1889.

Der Kirchenvorstand.

Böttlich, P.

Bekanntmachung.

Die betr. Familien, die an den aus der alten Begräbnishalle stammenden, bisher in der Leichenhalle aufbewahrt gewesenen Glasfästen und Bildern ein Besitzrecht beanspruchen, werden hierdurch gebeten, dieselben im Laufe dieser Woche abzuholen und sich zu diesem Behufe an den Todtenbettmeister zu wenden.

Eibenstock, den 22. Juli 1889.

Der Kirchenvorstand.

Böttlich, P.

Die **Lieferung** des auf die Zeit vom 1. August 1889 bis Ende Juli 1890 zur Straßendeleuchtung erforderlichen **Petroleum**s ist zu vergeben. Offerten sind bis zum **30. Juli 1889** in der Expedition des Gemeinderathes abzugeben, woselbst auch die näheren Bedingungen zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Oberforstmeisterei Eibenstock vom 13. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf dem **Staatsforstreviere Schönheide vor dem 1. August Preiselbeeren nicht gesammelt werden dürfen**, daß das Sammeln von **Waldbeeren überhaupt**, nur an den **Wochentagen** und nur **während der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr** erfolgen darf und daß der **Handel** mit denselben innerhalb des Waldes unteragt ist.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe von

3 bis 15 Mark

unnachsichtlich geahndet und haben sich die Betroffenen außerdem der Konfiskation der bereits gesammelten Preiselbeeren nebst Gefäßen zu gewärtigen.

In eine gleiche Strafe verfallen diejenigen Personen, welche vor dem angegebenen Zeitpunkt in genannten Forstreviere außerhalb der öffentlichen Wege mit Preiselbeeren betroffen worden.

Schönheide, am 21. Juli 1889.

Die Polizeiverwaltung des Staatsforstreviers daselbst.
Frande.

Die Anklage gegen Boulanger

bildet gegenwärtig und nicht etwa in Frankreich allein den hauptsächlichsten Gegenstand der öffentlichen Beachtung. Wähnt man doch, daß von der geschickten Durchführung dieses Prozesses das Schicksal der Republik abhängt. Man erwägt jetzt die Aussichten der Regierung nach allen Richtungen hin, aber es kann heute schon gesagt werden, daß dieselben nicht gerade glänzend sind. Beide Theile, d. h. die in Frankreich am Ruder befindliche Partei sowie Boulanger und seine Trabanten, blasen gewaltig die Waden auf und bestreben sich gleichzeitig, die Welt an den unausbleiblichen Sieg ihres Prinzips bei den bevorstehenden Kammerwahlen glauben zu machen.

Die Regierung scheint die Verurtheilung Boulangers als Vorbedingung ihres völligen Sieges über den Boulangerismus zu betrachten und man muß gestehen, daß sie und ihre Anhänger alles gethan haben, um den Boulangeristen nach Möglichkeit den Weg zur Macht zu verlegen. So haben sie zunächst das Listensystem wieder abgeschafft, damit durch dasselbe nicht etwa, wie zu befürchten stand, ein Plebiszit für Boulanger zu Stande käme. Sie haben die Vielkandidaturen untersagt und sogar zu einem strafbaren Vergehen gemacht; sie haben die Organisation der boulangistischen Leibgarde, der Patriotenliga, zerstört; sie haben Boulanger zur Flucht genöthigt und seine Ausweisung aus Brüssel durchgesetzt; sie haben ihm seine Pension vorenthalten; sie verfolgen ihn stiebriessig und haben der gegen ihn erhobenen Anklage auch noch die Beschuldigung gemeiner Verbrechen hinzugefügt; der Senatsgerichtshof schließlich wird sich willig zeigen und den Abwesenden verurtheilen —

darin ist nicht zu zweifeln. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist in der Republik eine außerordentlich zweifelhafte Sache und ein politischer Gegner hat keine Gnade zu erwarten.

Da natürlich nicht anzunehmen ist, daß der Angeklagte sich seinen Richtern stellt, so wird sich das Verfahren gegen ihn in folgender Weise abspielen: Nach Verlauf von zehn Tagen, von der Zustellung der Klage an gerechnet, giebt der Vorsitzende nochmals eine Frist von zehn Tagen. Stellt der Angeklagte sich bis dahin nicht, so wird er als Aufrührer wider das Gesetz erklärt, seine Bürgerrechte hören auf und seine Güter werden vom Staate bis auf weiteres mit Beschlagnahme belegt. Das würde im vorliegenden Falle am 26. Juli zu geschehen haben. Am folgenden Sonntag — am 28. Juli — ist dieser Beschluß „unter Pauken- und Trompetenschall“ bekannt zu geben und an der Wohnung des Beklagten und am Gerichtsgelände anzuhängen. Dann hat ein abermaliger Verzug von zehn Tagen einzutreten, so daß am 8. oder 9. August, da die Verhandlungen kurz sein und weder Zeugen vernommen werden, noch ein Verteidiger redet, das Urtheil gefällt werden dürfte. Für die Vergehen, deren Boulanger beschuldigt wird, sind folgende Strafen vorgesehen: für das Attentat: die Deportation in einen festen Platz; für das Komplott: die Deportation oder einfache Einsperrung; für die Entwendung öffentlicher Gelder: Zwangsarbeit. Mit der Verurtheilung ist der Verlust des Rechtes der Wählbarkeit verbunden.

So weit wäre für die Regierung alles günstig verlaufen und es ist ja auch, wie schon oben bemerkt, unzweifelhaft, daß sie die Verurtheilung des gefähr-

lichen Mitbewerbers um die Macht beim Senate durchsetzen wird. Anders lautet jedoch die Antwort auf die Frage, ob die öffentliche Meinung Frankreichs das parteiische Urtheil gegen den Verbannten gutheißen wird. Die Anklageschrift liegt noch nicht im Wortlaute vor; was aber davon bekannt geworden ist, das zeigt, auf wie schwachen Füßen die ganze Anklage steht, und wie es mit der Beweisführung beschaffen ist, das mögen die Götter wissen. Dank den beständigen politischen Umwälzungen in Frankreich ist dort die politische Moral nicht allzu hart, „Verschwörung“ und „Komplott“ sind Anklagen, die sich dort mit gutem Recht gegen jeden älteren Politiker erheben lassen. Anders würde es allerdings stehen, wenn man Boulanger der gemeinen Vergehen, Veruntreuung amtlicher Gelder, überführen könnte, was aber nicht wahrscheinlich ist. Denn derartige Beschuldigungen sind unter der Herrschaft der Republik schon so häufig geworden, daß man ihnen ohne schlagende Beweise kaum noch Bedeutung schenkt; man weiß eben, daß persönliche Verleumdung ein Mittel zur Vernichtung des unbequemen politischen Gegners ist.

Mag der Prozeß einen Gang wie immer nehmen, auf die boulangistische Bewegung wird er keinen Einfluß üben. Kein einziger der Unzufriedenen wird seine Stimme bei der Wahl dem Regierungskandidaten geben, weil etwa Boulanger als „Verschwörer“ verurtheilt worden ist. Erhalten aber Boulangers Anhänger die Mehrheit, so ist es ihnen ja ein Leichtes, ihren Herrn und Meister durch ein Kammerdorum im Triumph und im weißen Unschuldskleide nach Paris zurückzuführen.